

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U.
für die entgeltliche Überlassung eines Winterlagers auf dem Außengelände sowie im
Hallenkomplex, Schilfweg 8, 6972 Fußach (Stand August 2026)**

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes im Hallenkomplex Schilfweg 8, 6972 Fußach sowie für die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes auf dem Freigelände, Schilfweg 8, 6972 Fußach.
 2. Die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes umfasst die zur Verfügungsstellung eines Winterlagerplatzes. Das Aufstellen des Bootes, Wohnwagens, Wohnmobils oder Kraftfahrzeugs, auf diesem Winterlagerplatz sowie weitergehende Leistungen sind nicht umfasst. Sonstige Leistungen, insbesondere das Überstellen, zu Wasser lassen, aus dem Wasser nehmen des Bootes, der An- und Abtransport bzw. von der Lagerfläche, Reinigungen, Pflege und Reparaturen sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
 3. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. behält sich vor, die Lagerplätze entsprechend Bootgröße und Typ zuzuweisen.
 4. Dem Vertragspartner ist nicht gestattet, das Außenareal sowie den Hallenkomplex Schilfweg 8, 6972 Fußach, außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten. Das Betreten des Hallenkomplexes ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. gestattet. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 sowie von 14:00 bis 17:00.
 5. Dem Vertragspartner ist nicht gestattet ohne Zustimmung der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U., auf dem Winterlagerplatz Arbeiten am eingestellten Boot, Wohnwagen, Wohnmobil oder Kraftfahrzeug, vorzunehmen.
 6. Dem Vertragspartner ist nicht gestattet auf dem Winterlagerplatz andere Gegenstände abzustellen oder einzulagern.
 7. Die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes gilt für die jeweilige Wintersaison. Die Wintersaison beginnt am 01.10. des Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres. Eine frühere oder längere Einstellung des Bootes, Wohnwagens, Wohnmobils, Kraftfahrzeuges, auf dem Winterlagerplatz im Hallenkomplex sowie auf dem Außenareal, Schilfweg 8 ist nur mit Zustimmung der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. gestattet. Der Vertrag verlängert sich automatisch für die nächstfolgende Wintersaison (Oktober bis März), wenn der Vertragspartner diesen nicht bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich kündigt, wobei sich die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. verpflichtet, den Vertragspartner bis spätestens drei Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist (30.06. des Folgejahres) auf die Kündigungsmöglichkeit und die Folgen der Vertragsverlängerung, hinzuweisen.
 8. Das vereinbarte Entgelt ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung, eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. berechtigt, 6% Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
 9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Dauer der Winterlagerung im Hallenkomplex Schilfweg 8 an Bord des Schiffes bzw. im Wohnwagen, Wohnmobil, Anhänger, Pkw, keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoffe, Gasflaschen, Farben etc., zu lagern. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch die vertragswidrige Lagerung von feuergefährlichen Stoffen entstehen.
 10. Der Vertragspartner ist verpflichtet Inventar, Zubehör, etc., unter Verschluss zu halten und keine Wertsachen, insbesondere Schmuck oder Bargeld, an Bord des Schiffes, im Wohnwagen, Wohnmobil, Anhänger oder Pkw aufzubewahren.
 11. Bei Booten, Wohnwagen, Hängern, Pkw usw. mit ausländischem Status (nicht EU) ist der Vertragspartner verpflichtet, die zollrechtlichen und sonstigen warenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und auf Verlangen der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. die erforderlichen Zollpapiere vor Einstellung in den Hallenkomplex Schilfweg 8 bzw. auf dem Außengelände des Areals Schilfweg 8 vorzuweisen.
 12. Die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. ist berechtigt, den Einstellungsvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen:
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Neuerlicher Verstoß der Vertragspartei gegen die Vertragsbestimmungen (insbesondere der Bestimmungen der AGB) trotz schriftlicher Verwarnung;
 - b) Wenn der Vertragspartner trotz erfolgter Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen das geschuldete Entgelt nicht bezahlt;
 - c) Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtung gem. Punkt 10 (Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen);
 - d) Wenn die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. ein unvorgesehener Umstand außer Stande setzt, die Sache (Boot, Wohnmobil, Wohnwagen, Kraftfahrzeug, Anhänger usw.) mit Sicherheit oder ohne ihren eigenen Nachteil zu verwahren, wobei die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. verpflichtet ist, den Vertragspartner unverzüglich von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen (§ 962 ABGB).
- Bei vorzeitiger Auflösung aus wichtigem Grund gem. Punkt a) oder c) ist die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. nicht verpflichtet, das bereits entrichtete Entgelt zurückzubezahlen.
13. Die Rückstellung erfolgt am Ort der Einstellung Schilfweg 8, 6972 Fußach.
 14. Der Vertragspartner räumt der Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. für deren Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an der eingestellten Sache samt Zubehör ein.
 15. Das gesamte Außengelände sowie der Hallenkomplex Schilfweg 8 sind nicht bewacht und versichert. Die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. haftet für Sachschäden, die die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Rohrspitz Yachting Salzmann e.U. haftet nicht für Sachschäden, die durch Zufall, höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.
 16. Es findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.